

823

GEHEIMES STAATSARCHIV
PREUSSISCHER KULTURBESITZ



I. HA
Rep. 228 Rotary
International

Nr. 823



Satzung

des

ROTARY CLUBS

~~Mannheim~~ *Heidelberg*

(Rotary International No. 3355)

ARTIKEL I: Wochenzusammenkunft.

§ 1.

Die wöchentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden jeden Montag um 1 1/4 Uhr im ~~Palasthotel Mannheimer Hof~~ statt.
Montag *Hotel Fürstlichen Hof*

§ 2.

Der Vorstand kann die Zusammenkunft aus besonderen Gründen verlegen oder ausfallen lassen. In diesem Falle sind die Clubmitglieder rechtzeitig hiervon zu verständigen.

ARTIKEL II: Vorstand.

§ 3.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

Er soll durch selbstständige Führung der Geschäfte die Zusammenkünfte für deren eigentlichen Zweck freihalten.

Er kann allgemein oder von Fall zu Fall seine Mitglieder zur vorläufig selbstständigen Erledigung seiner Geschäfte ermächtigen und Ausschüsse hierfür ernennen.

§ 4.

Der Vorstand ist an die Verfassung, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 18) gebunden.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und ^{dem} ~~fünf~~ weiteren Mitgliedern.

Ein verhindertes ordentliches Mitglied kann und soll eines der 2 Ersatzmitglieder (§ 11 Abs. 2) zu seiner selbständigen Vertretung für die Dauer der Verhinderung bestellen, sofern der Vorstand keine andere Regelung trifft (§ 14 Abs. 2).

- 2 -

§ 3 a: Der Vorstand ist zugleich Vorstand der *Verbands*
die für Mitglieder des Rotary nicht auf im Rahmen von *Einheit* Ko-
tary zu *Einheit* - *Einheit* *Einheit* *Einheit* *Einheit* *Einheit*

Erzwingt die Vorkasse auf die zur Vorkaufzahlung für die städtischen
nationalen Volkshochschulen mit Umkehrungspflicht wie alle
Völkerkolonien so auf demselben auf allen Fabriken.

- 2 -

Der Vorstand kann ausserdem den gewesenen Präsi-
denten beizählen.

§ 6.

Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident.
Die Berufung muss stattfinden, wenn zwei Vorstands-
mitglieder dies beantragen.

§ 7.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die
Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Der Vor-
stand beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwe-
senheit der Vizepräsident, bei Abwesenheit beider das
dem Lebensalter nach Älteste Mitglied. 3

Wichtige Beschlüsse hat der Schriftführer den abwesenden,
nach § 5 Abs. 2 nicht vertretenen Vorstandsmitgliedern
nachträglich mitzuteilen. Diese können erneute Beratung
und Beschlussfassung verlangen, wenn ihnen der Gegen-
stand nicht so rechtzeitig vorher mitgeteilt war,
dass sie ihre Vertretung oder Abwesenheit hätten er-
möglichen können.

§ 8.

Die Vorstandsmitgliedschaft dauert ein Jahr.

Sie erlischt durch Ausscheiden aus dem Club, Nieder-
legung, Abberufung (§ 18 Abs. 1), bei Ersatzmitgliedern
auch durch Vornahme einer Ergänzungswahl (§ 12).

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 9.

Vorschläge für die Wahl des Präsidenten mit einem Namen
und für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit
höchstens 7 Namen sind dem Schriftführer spätestens bis
zum förmlichen Schluss der letzten Zusammenkunft vor
der Jahresversammlung in verschlossenem Umschlag von
den Mitgliedern zu übergeben. Die Namen der vorgeschla-
genen werden bei dieser Zusammenkunft verlesen.

§ 10.

Die Wahl zum Präsidenten erfolgt in der Jahresversammlung
unter Benützung von Stimmzetteln, auf welchen die Namen
der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihen-
folge aufgeführt sind, durch Ankreuzung eines Namens
auf dem Zettel.

- 3 -

Die Stimmzettel werden verdeckt gesammelt. Wer die meisten und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt.

Nötigenfalls findet eine Stichwahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl erfolgt schriftlich. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das höhere Lebensalter. Zettel, welche nicht auf eines der zwei Mitglieder lauten, sind ungültig und werden nicht mitgezählt.

§ 11.

Auf einem zweiten Stimmzettel werden ebenso alle Vorschläge für die Wahl zum Vorstand (einschließlich der Vorschläge zum Präsidenten) vereinigt. In einer zweiten Wahlhandlung werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Namen der sieben Personen, welche der Wahlberechtigte zu wählen beabsichtigt, sind auf dem Stimmzettel anzukreuzen. § 10 Abs. 2-4 findet entsprechende Anwendung. Die 5 vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl sind als Mitglieder, die 2 nächsten als Ersatzmitglieder zum Vorstand gewählt.

§ 12.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für den Rest des Clubjahres anordnen; beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern muss dies geschehen. Bei einer Ergänzungswahl werden die Ersatzmitglieder neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch eine Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung von §§ 9-11.

ARTIKEL III: Amtsträger.

§ 13.

Der Vorstand verteilt nach Ermessen die Aemter auf seine Mitglieder.

Er kann die Verteilung ändern.

Innerhalb ihres Geschäftskreises (§ 15) besorgen die Amtsträger selbständig die Verwaltung.

§ 14.

Die Beurlaubung und Stellvertretung der Amtsträger regelt der Vorstand unter seinen Mitgliedern.

Er kann auf Zeit durch einstimmigen Beschluss für die Dauer einer besonderen Verhinderung andere Clubmitglieder ernennen. Der Ernannte gehört insoweit zum Vorstand. Die Ernennung ist bei der nächsten Zusammenkunft mitzuteilen.

§ 15.

Aufgaben der Amtsträger.

- a) Präsident. Der Präsident hat die Leitung bei den Zusammenkünften, den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen.
- b) Der Schriftführer führt das Verzeichnis der Mitglieder, die Niederschriften über die Wochenzusammenkünfte, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die laufende Verwaltungsarbeit und führt insbesondere den Briefwechsel des Clubs, soweit notwendig im Benehmen mit dem Präsidenten.
- c) Der Schatzmeister erhebt die Beiträge und leistet Zahlungen für den Club nach Anweisung des Vorstandes. Er legt der Jahresversammlung Rechnung vor und entwirft den Voranschlag.

Der Vorstand veranlasst die Rechnungsprüfung.

- d) Der Clubmeister unterstützt den Präsidenten bei der ~~Repräsentation~~ und bei den Veranstaltungen des Clubs, *hat für die Organisation der Affäre Zusammenkünfte im Club, Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister, langjährige Mitglieder, die Aufgaben übernehmen können.*
- e) Den anderen Vorstandsmitgliedern können nach Ermessen des Vorstandes weitere Ämter unter eigener Verantwortung übertragen werden.

§ 16.

Nach Ermessen des Vorstandes unterrichten die Amtsträger bei den Wochenzusammenkünften die Mitglieder über wichtige Gegenstände, um ihnen Gelegenheit zu Wünschen oder Einwendungen zu geben.

ARTIKEL IV: Mitgliederversammlung.

§ 17.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet an einem Montag im Mai anlässlich der wöchentlichen Zusammenkunft statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung auf eine Wochenversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens fünftägiger Frist.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über Annahme von Verfassungsänderungen, Abänderung der Satzung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Sie entscheidet auf Anrufung gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Sie setzt die Zahl der ordentlichen und der Zusatzmitglieder, sowie die Mitgliederpflichten fest.

Ihre Beschlüsse dürfen der Verfassung nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand von Rotary International.

Die Beschlüsse nach Abs. 3 sind als Anhang zu der Satzung nachzutragen (Zusatzbestimmungen).

§ 19.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Die Form der Abstimmung steht im Ermessen des Vorsitzenden. Er hat den Stichentscheid.

§ 20.

Falls ein ordentliches Vorstandsmitglied Einwendung erhebt, kann die Mitgliederversammlung über einen Gegenstand nicht beschliessen, ehe der Vorstand Gelegenheit zur Beratung gehabt hat.

ARTIKEL V: Eintrittsgeld und Jahresbeitrag.

§ 21.

Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das neu beginnende Jahr festgesetzt. Die Zahlungsmodalitäten bestimmt der Vorstand.

Handwritten note: ... kann einfallen, das Präsident kann von sich aus einfallen Mitglieder von der Haftung des ganzen Jahres befreit zu lassen.

§ 22.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

ARTIKEL VI: Neuaufnahme von Mitgliedern.

§ 23: Vorschlagsrecht.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes, jedoch ohne vorherige Benachrichtigung des Vorgesprochenen.

§ 24.

Behandlung der Vorschläge.

Der Vorschlag ist durch den Schriftführer dem Vorstand einzureichen. Dieser bestellt einen Berichterstatter

dafür, ob die Voraussetzungen nach Art.III der Verfassung vorhanden sind.

Der Vorschlag wird bei der auf den Eingang folgenden Zusammenkunft bekanntgegeben.

Hat ein Mitglied Bedenken, so soll es diese einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes gegenüber mündlich oder schriftlich zur Kenntnis bringen.

§ 25.

Annahmeverfahren.

Der Vorstand berät und beschliesst über sämtliche bekanntgegebenen Vorschläge gleichzeitig. Bei der Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied so viel Stimmen als Mitglieder aufgenommen werden sollen. Die Vorschläge mit den meisten Stimmen sind angenommen. Zur Ablehnung genügen zwei fehlende Stimmen.

Kommt nicht für jeden freien Platz ein Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so findet für die nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang statt.

Der Vorstand kann einstimmig in jedem Fall ein anderes Annahmeverfahren (Abs.1 und 2) anwenden.

§ 26.

Einspruchsrecht der Mitglieder.

Nach Annahme durch den Vorstand wird der Vorschlag durch den Schriftführer den Mitgliedern schriftlich vorgelegt. Jedes Mitglied des Clubs kann durch eingeschriebene Rücksendung des durchstrichenen Vorschlages oder dessen Rückgabe an den Schriftführer innerhalb 10 Tagen nach Vorlage des Vorschlages Einspruch erheben. Einer Unterzeichnung bedarf es dabei nicht.

Wenn mehr als zwei Einsprüche erfolgen, so ist der Vorschlag abgelehnt. Dieses Ergebnis wird bei der nächsten Zusammenkunft mitgeteilt.

§ 27.

Endgültige Annahme des Vorschlages.

Wenn weniger als drei Einsprüche vorliegen, hat der Vorstand zu beraten und Beschluss zu fassen. Falls sich im Vorstand nicht mehr als eine ablehnende Stimme ergibt, so wird die endgültige Annahme des Vorschlages bei der nächsten Wochenzusammenkunft den Mitgliedern mitgeteilt. Der Vorgeschlagene wird zum gastweisen Besuch aufgefordert und dann vom Vorschlagenden zur Aufnahmebewerbung eingeladen.

Falls von einem Mitglied unverzüglich die Mitgliederversammlung angerufen wird (Art.VIII der Verfassung), so erfolgt die Aufforderung erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 28.

Aufnahme.

Die schriftliche Aufnahmebewerbung wird an den Vorstand durch die Hand des Schriftführers gerichtet. Die Annahme der Bewerbung durch den Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§ 29.

Geheimhaltung.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung der Einsprüche und der Stellungnahme über die Aufnahme verpflichtet.